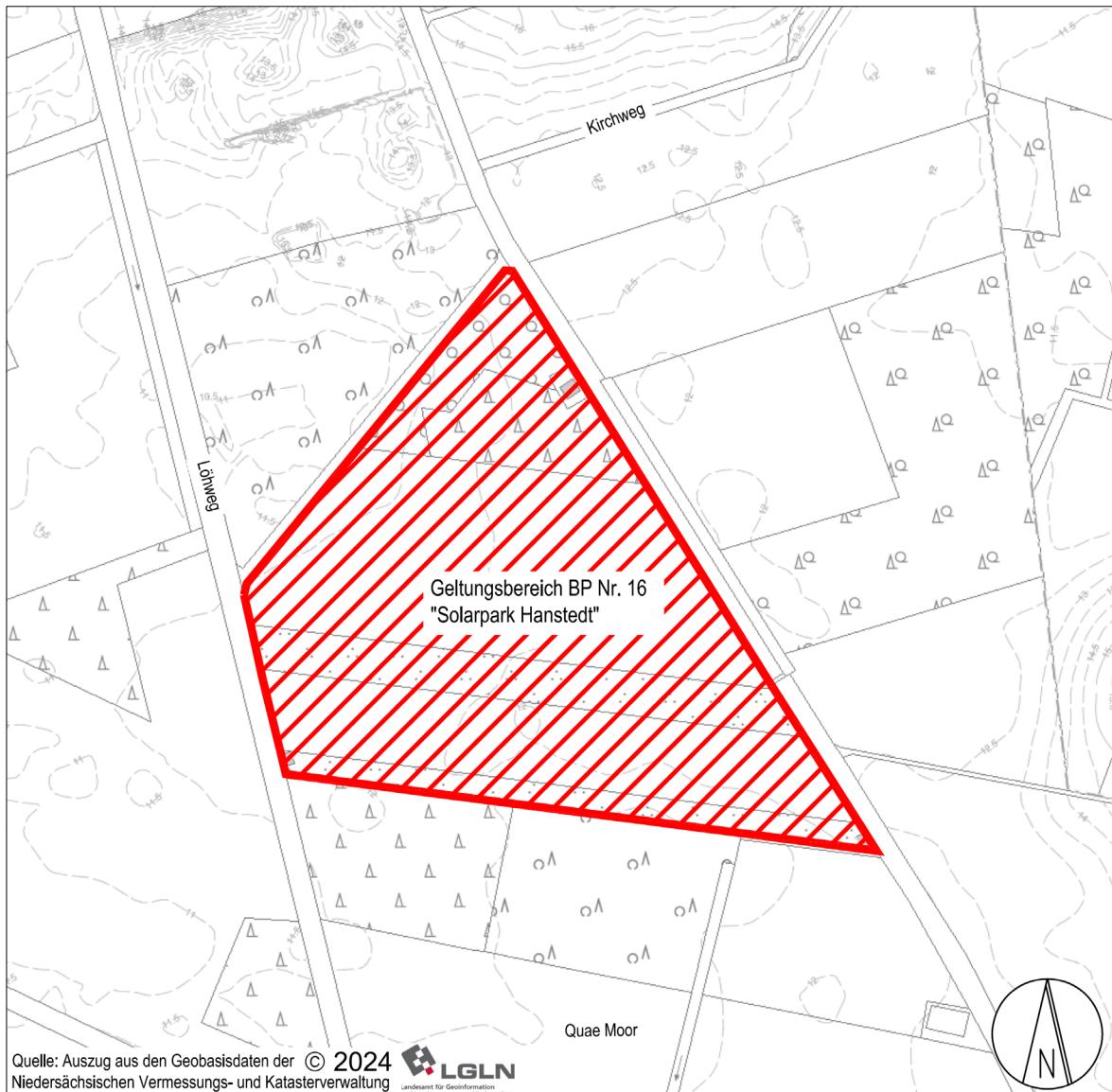




# Gemeinde Breddorf Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16

## „Solarpark Hanstedt“



Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 16.12.2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Grundlagen.....</b>	<b>1</b>
1.1. Allgemeine Grundlagen der Planung .....	1
1.2. Geltungsbereich und Größe des Plangebietes .....	1
1.3. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung .....	2
<b>2. Planerische Rahmenbedingungen .....</b>	<b>3</b>
2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	3
2.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	6
2.3. Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt.....	7
<b>3. Gegenwärtige Situation im Plangebiet.....</b>	<b>9</b>
3.1. Örtliche Lage, Verkehrserschließung .....	9
3.2. Bestehendes Planungsrecht und angrenzende Satzungen .....	9
3.3. Bestehende Nutzungen.....	9
<b>4. Erläuterungen zu den Planinhalten .....</b>	<b>11</b>
4.1. Art der baulichen Nutzung.....	11
4.2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	11
4.3. Überbaubare Grundstücksfläche .....	13
4.4. Bauweise .....	14
4.5. Einfriedungen.....	14
4.6. Grünordnung .....	14
4.7. Ver- und Entsorgung .....	16
4.8. Erschließung .....	16
4.9. Landwirtschaft.....	16
4.10. Belange des Umweltschutzes .....	17
<b>5. Planungsalternativen.....</b>	<b>24</b>
<b>6. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>25</b>
6.1. Maßnahmen zur Verwirklichung.....	25
<b>7. Flächenangaben.....</b>	<b>26</b>



## Vorbemerkung

~~Nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung beeinflusst werden kann, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Änderungen der Planung zu unterrichten.~~

~~Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, sich sowohl zur Planung als auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping). Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.~~

Zur Beschleunigung der Bebauungsplanung erfolgt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“ der Gemeinde Breddorf gleichzeitig, d. h. im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, auch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Plangebiet bislang eine Fläche für die Landwirtschaft dar, eine Teilfläche im Norden wird als Waldfläche dargestellt. Die Planung eines Solarparks widerspricht dieser Darstellung, so dass der vorhandene Flächennutzungsplan, analog zu den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, angepasst werden soll. Der Umweltbericht wird gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP erstellt. Er wird der Begründung als gesonderter Teil beigelegt, ~~sebald er verliegt~~.

In Folge des Scopings erfolgte Anpassungen an der Planung sind in grüner Schrift hervorgehoben, geänderte Passagen sind gestrichen.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Allgemeine Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert ~~durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)~~ durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017(BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert ~~durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)~~ durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

### 1.2. Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nördlich der Ortschaft Hanstedt.

Landkreis: Rotenburg (Wümme)

Gemeinde: Breddorf

Gemarkung: Hanstedt

Flur: 9

Flurstücke 10 (teilw.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine Wegeparzelle und eine Waldfläche,
- Im Osten durch einen von Bäumen gesäumten Weg,
- Im Süden durch eine Waldfläche, einen Gehölzstreifen sowie darüber hinaus Ackerflächen und
- Im Westen durch den ebenfalls von Bäumen gesäumten Löhweg.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 11,75 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan auf dem Deckblatt oder der Planzeichnung zu entnehmen.

### **1.3. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung**

Nördlich der Ortschaft Handstedt ist auf einer als Acker und Wald genutzten Fläche die Errichtung eines Solarparks durch die Firma Suncatcher Engineering GmbH aus Berlin geplant, womit zum Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen wird.

Mit Beschluss des Gesetzes zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vom 08.07.2022 erfolgte auch eine Änderung und Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Durch das EEG werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen geregelt. Es stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im übergregenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023).

Gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll bis 2030 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 80 % betragen. Langfristig wird eine nachhaltige und nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung angestrebt.

Das Land Niedersachsen hat im Niedersächsischen Klimagesetz weitere Klimaziele formuliert. So soll bis zum Jahr 2040 der Energie- und Wasserstoffbedarf durch die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mind. 0,5 % der Landesfläche bis 2033 und bis 2035 die Realisierung von mind. 15 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen bilanziell gedeckt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG).

Die Gemeinde Breddorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und unterstützt dieses Vorhaben.

**Mit der Bauleitplanung soll ein Beitrag zur treibhausgasneutralen Energieerzeugung und dadurch auch zum Klimaschutz in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen geleistet werden.**

Da die Flächen land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, im Flächennutzungsplan dementsprechend als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Waldflächen dargestellt werden, und es sich bei der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, bedarf es zur Umsetzung einer Bauleitplanung. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Momentan widerspricht die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen der geplanten Festsetzung einer Sondergebietsfläche. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt daher ergänzend im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“ verfolgt die Gemeinde Breddorf zusammengefasst die folgenden Ziele:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Hanstedt,
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Verbrauchs,
- Ausbau der erneuerbaren Energien,

- Regelung und Ermittlung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff und
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung.

## **2. Planerische Rahmenbedingungen**

### **2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023, S. 103) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.

Folgende Inhalte des textlichen Teils des LROP 2017 und der Änderung des LROP aus dem Jahr 2022 sind für die Planung relevant:

Gemäß Kapitel 1.1 Ziffer 02 und 05 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ des LROP 2017 sollen Planungen und Maßnahmen der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zum nachhaltigen Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Funktionsfähigkeit der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur soll gesichert werden. Zudem soll gem. LROP eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung in allen Teilräumen erreicht und die Möglichkeiten zur Erschließung von Standortpotenzialen ausgeschöpft werden.

In Kapitel 3.1.1 Ziffer 01 des LROP wird beschrieben, dass die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer Funktionen bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden sollen. Gemäß Ziffer 02 Satz 2 sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große, unzerschnittene und vom Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. Böden sollen gesichert und entwickelt werden. Dabei sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen (Ziff. 04).

Gemäß Kapitel 3.1.2 des LROP sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern, wie in Kapitel 3.1.3 des LROP ausgeführt wird. Zur erneuerbaren Energieerzeugung trifft das geänderte LROP in Kapitel 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 die Aussage, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes darauf hinwirken sollen, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie soll landesweit weiter vorangetrieben werden.

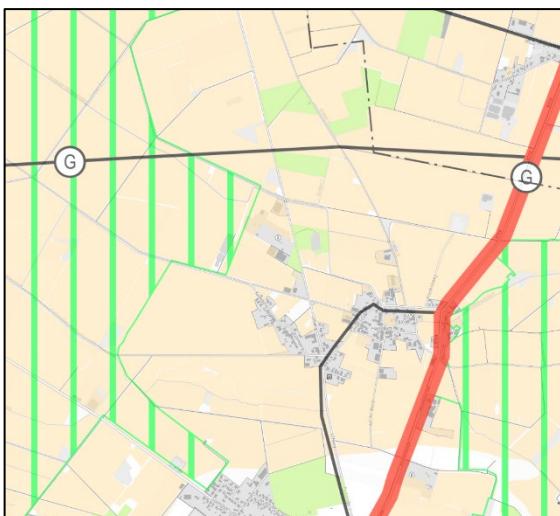
Zudem sollen gem. Kapitel 3.1.5 Ziffer 02 historische Kulturlandschaften erhalten werden. Die Landwirtschaft soll gem. Kapitel 3.2.1 Ziffer 01 in allen Landesteilen erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Zudem soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden (Ziff. 01 Satz 6). Waldränder sollen gem. Kap. 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Zur landschaftsgebundenen Erholung wird in Kapitel 3.2.3 Ziffer 1 beschrieben, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

Zudem sollen Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, für diese erschlossen werden.

Gemäß Kap. 4.2.1 Ziff. 03 der Änderungsverordnung des LROP soll, analog zum aktuellen EEG, nach welchem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Vorrangig (mind. 50 GW) sollen dabei bereits versiegelte Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie an sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Die übrige Anlagenleistung (15 GW) soll in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gemäß Ziffer 03 Satz 4 nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bau- leitplanung jedoch inzwischen einer Abwägung zugänglich. Die Träger der Regionalplanung sowie die Gemeinden sind gem. Ziffer 03 Satz 7 aufgefordert, regionale Energiekonzepte zu erstellen.



In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird der Großteil des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Der nördliche Teil des Plangebiets wird als Vorbehaltsgebiet Wald verzeichnet. Im südlichen Bereich des Plangebiets verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung, hier: Gas. Östlich und südlich des Plangebiets werden ebenfalls auf Teilflächen Vorbehaltsgebiete für Wald dargestellt. Westlich befindet sich ein im RROP ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

**Abb. 1:** Auszug aus dem RROP des Landkreises Rotenburg / ohne Maßstab

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“ nicht betroffen.

Durch die ca. 1 km südlich gelegene Ortschaft Hanstedt verläuft die K 114, welche als Straße von regionaler Bedeutung ausgewiesen wurde, zudem verläuft durch die Ortschaft eine Rohrfernleitung für Gas.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt. Die grundsätzliche Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf die natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen, die Siedlungsentwicklung, das Ortsbild usw. erfolgt daher im Zuge der Flächennutzungsplanung.

Für die Aufstellung sind insbesondere die nachstehenden Festsetzungen des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) relevant:

Das Plangebiet ist dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Im ländlichen Raum soll u.a. das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial erschlossen, gefördert und gepflegt werden. Die Räume sollen mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region beitragen. Die Planung stellt einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dar und unterstützt die heimische Wirtschaft. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird zur Erreichung der niedersächsischen Klimaziele beigetragen.

Das Plangebiet wird über den Löhweg von Westen erschlossen. Ergänzend kann es über die östlich vorhandene Wegeparzelle erschlossen werden. Über den Löhweg kann in Hanstedt die Lange Straße erreicht werden, welche an die K 144 anbindet. Ergänzend mündet der Löhweg im weiteren Verlauf südlich in die Poststraße, welche ebenfalls an die K 114 anbindet. Der Straßenverkehr wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Es kommt lediglich zu temporären Auswirkungen in der Errichtungsphase.

Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet festgelegte raumbedeutsame Rohrfernleitung ist von entgegenstehenden Planungen freizuhalten. Durch das Plangebiet verläuft die Abzweigleitung Rhade-Tarmstedt der Gasleitung Selsingen/Haaßel – Gnarrenburg der EWE. Diese Rohrfernleitung wird im Zuge der Planung berücksichtigt, ein entsprechender Schutzkorridor berücksichtigt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und sollte, sofern keine erheblichen raumordnerischen Aspekte dagegenstehen, forciert werden.

Ca. 236 m südwestlich des Plangebiets befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen, sollen erhalten und entwickelt werden. Vorranggebiete Natura 2000, Vorranggebiete für den Biotopverbund sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Erholung sind im Plangebiet und in dessen Umgebung nicht vorhanden.

Boden ist als endliche Ressource schützenswert. Insbesondere zu erhalten sind Plaggenschböden, die eine besondere Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) haben (vgl. RROP Kap. 3.1.1/03). Solche Böden liegen innerhalb des Gelzungsbereichs nicht vor. Mit der Planung wird eine Beeinträchtigung des Bodens in Form von Versiegelungen (Rampfosten, Trafohäuschen, Wegeverbindungen) einhergehen, jedoch sind weite Teile des Bodens aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbeeinträchtigt.

Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. Ergänzend wird im RROP vorgesehen, dass zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden soll. Allerdings gibt es in Niedersachsen keinen festgelegten Waldabstand. In begründeten Einzelfällen kann dieser Abstand unterschritten werden. Vorliegend befindet sich innerhalb sowie südlich, nördlich und östlich des Plangebiets jeweils ein Vorbehaltsgebiet für Wald. In der Planung wird zu diesen ein Abstand der Module von mind. 30 m durch die Baugrenzen vorgesehen. Damit orientiert sich die Planung an dem im Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt vorgegebenen mindestens einzuhaltenen Waldabstand. Auf den Waldbestand wirkt sich die Planung nicht negativ aus.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. In Kapitel 3.2.1/04 Satz 1 des RROP wird beschrieben, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeiten, u.a. durch die nachhaltige Gewinnung von Energie, geschaffen und unterstützt werden sollen.

Durch die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die nachhaltige Gewinnung von Energie unterstützt.

Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung jedoch inzwischen einer Abwägung zugänglich.

Mit dem geplanten Solarpark zur Erzeugung erneuerbarer Energien ergeben sich für den Flächeneigentümer ergänzende Einkommensalternativen zur Landwirtschaft. Die Ertragsfähigkeit wird im Nibis ® Kartenserver als Mittel (Stufe 4) und die Bodenzahl mit 16 angegeben. Die Ackerzahl beträgt 18. Es werden somit im Vergleich zur Gesamtausdehnung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft kleinteilige Flächen in Anspruch genommen und einer Bewirtschaftung entzogen. Es ergeben sich Einkommensalternativen zur Landwirtschaft.

Vorliegend wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche gegeben. Es soll im Landkreis Rotenburg auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform hingewirkt werden.

Damit sind die wesentlichen relevanten Aussagen zur Raumordnung benannt.

Die Gemeinde Breddorf möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen.

Die in der Umgebung und innerhalb des Plangebiets vorhandenen klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen (Wälder) werden im Zuge der Planung berücksichtigt, erhalten und nicht negativ beeinträchtigt.

Vorranggebiete für den Biotopverbund, für Natur und Landschaft sowie Natura 2000 Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Als größter Eingriff werden die Versiegelung des Bodens und der **zunächst** dauerhafte Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen angesehen. Vorliegend wird die Fläche jedoch für die nachhaltige Energiegewinnung genutzt werden, welche eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit für die Landwirtschaft darstellt. **Nach Ende der Nutzung der Fläche für Freiflächen-PV können die Anlagen zurückgebaut und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.**

Die maßvolle Entwicklung im Außenbereich wird als verträglich und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen.

## 2.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan



**Abb. 2:** Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt, ohne Maßstab

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt für den Großteil der Fläche des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft dar. Ein Teil des im Norden des Gelungsbereichs vorhandenen Waldes wird gemeinsam mit den nördlich und südlich des Plangebiets gelegenen Waldflächen als Waldfläche dargestellt. Westlich entlang des Löhweges wird der Verlauf einer Stromleitung sowie einer Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die geplante Nutzung lässt sich nicht aus der bisherigen Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche entwickeln, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

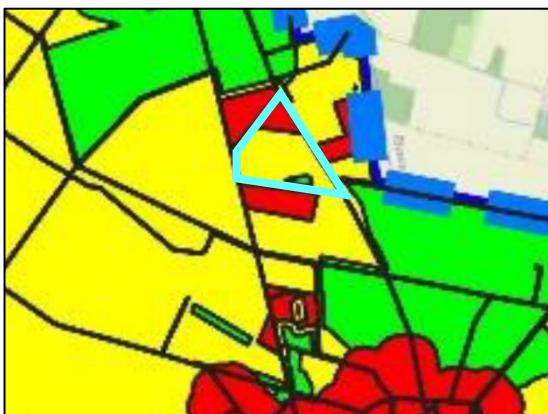
Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt. Dieser sieht für das Plangebiet die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ vor.

Im Bebauungsplan werden ergänzend zur Sondergebietsfläche zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) festgesetzt. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, kann der Bebauungsplan mit seiner Konkretisierung der Flächennutzung dennoch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Mit Wirksamwerden der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt der Bebauungsplan Nr. 16 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 2.3. Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt

2024 wurde für die Samtgemeinde Tarmstedt eine Potenzialflächenstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Dieser wurden verschiedene Arbeitshilfen und Planungsunterlagen zugrunde gelegt. Zunächst wurden die Flächen herausgearbeitet, auf denen die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen prinzipiell möglich ist. Basierend auf der Planungshilfe des Nds. Landkreistages wurden diese Flächen anschließend näher differenziert betrachtet und kategorisiert.



**Abb. 3:** Auszug aus der Karte der Potenzialflächenanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt mit Kennzeichnung des Plangebiets / ohne Maßstab

Die Studie beinhaltet neben dem herausgearbeiteten Kriterienkatalog ebenfalls eine Karte der Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen. Die Restriktionsflächen werden dabei in Restriktionsflächen I und Restriktionsflächen II eingeteilt.

Die herausgearbeiteten Gunstflächen sind potentiell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet, auf den Ausschlussflächen ist diese Nutzung hingegen nicht zulässig. Die Restriktionsflächen I weisen eine bedingte Eignung auf, wohingegen sich die Restriktionsflächen II eher nicht für die Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen eignen.

Jedoch wird ergänzend beschrieben, dass in beiden Kategorien der Restriktionsflächen generell eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist, sie können also im Einzelfall überwunden werden.

Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, obliegt es der Planungshoheit der Kommune darüber zu entscheiden, ob und wo FF-PVA errichtet werden können. Die Samtgemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, bis zu 1,0 % ihrer Fläche (187 ha) für die Nutzung durch Freiflächen-PV freizugeben. Momentan laufen gem. Aussage der Samtgemeinde in der Samtgemeinde 4 Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, bei denen 123,77 ha Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen geplant werden (35., 36., 41., 42., Änderung des FNP). Hinzu kommt die eingeleitete 37. Änderung des FNP im Bereich Breddorf mit einer geplanten Fläche von 62 ha, sodass sich insgesamt eine geplante Fläche von 185,77 ha ergibt.

Das Plangebiet wird in der Potenzialflächenanalyse als Restriktionsfläche II eingestuft. Lediglich die im Plangebiet vorhandene Waldfläche wird als Ausschlussfläche eingestuft.

Neben der Ermittlung von Gunstflächen werden im Kriterienkatalog Kriterien vorgegeben, die sicherstellen sollen, dass der Ausbau gesellschafts- und naturverträglich in einem festgelegten Rahmen anhand einheitlicher Kriterien erfolgt.

Zu den aufgeführten Kriterien zählen unter anderem das Vorhandensein einer Netzanbindung, die regionale Wertschöpfung, Vorgaben zur Verträglichkeit mit dem Natur- und Arten- schutz sowie Abstände zu Wohngebäuden und die Sichtbarkeit.

In Breddorf, bzw. in Hanstedt sind keine als Gunstflächen eingestuften Flächen vorhanden. Daher ist ein Rückgriff auf Restriktionsflächen erforderlich.

Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Kriterien für die Restriktionsflächen I und II generell eine Einzelfallbetrachtung. Der Kriterienkatalog beschreibt weitergehend: „*Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.*“ Die Samtgemeinde behält sich damit vor, zu entscheiden, auf welchen Flächen Freiflächen-PV- Anlagen errichtet werden können.

Die Gemeinde Breddorf möchte die Nutzung regenerativer Energien fördern und mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen. Jedoch ist im Gemeindegebiet für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in jedem Fall eine Bauleitplanung erforderlich, da keine Flächen vorhanden sind, die die Errichtung von privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen.

Der Flächeneigentümer stellt vorliegend seine Fläche zur Verfügung. Die Umsetzung übernimmt ein Projektentwickler. Vorliegend ist bereits eine Netzeinspeisezusage vorhanden, der Netzeinspeisepunkt ist westlich des Plangebiets am Löhweg vorgesehen, sodass keine langen Leitungstrassen zum Netzeinspeisepunkt erforderlich werden. *Die Fläche steht seitens der Eigentümer für eine zeitnahe Entwicklung zur Verfügung zudem sind die für die Fläche bestehenden Pachtverträge ausgelaufen. Somit liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor.*

Die Planung berücksichtigt den Kriterienkatalog der Samtgemeinde. Das Plangebiet wird bereits durch die umliegenden Waldflächen, sowie die von Bäumen gesäumten Wege gut eingegrünt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich mindestens 800 m entfernt.

Innerhalb des Plangebiets wird die Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit des Bodens im Nibis ® Kartenserver als Mittel (Stufe 4) angegeben, *weshalb die Einstufung als Restriktionsfläche 2 erfolgt*. Stellenweise ist diese äußerst gering (Stufe 1). Die Bodenzahl der Bodenschätzung liegt bei 16, die Ackerzahl bei 18. Die Bodenkundliche Feuchtestufe wird als schwach frisch (4) dargestellt. *Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt bei 16.301.*

Es wird zu Waldflächen ein Abstand von mindestens 30 m vorgesehen. Ergänzende Festsetzungen zur Mindesthöhe der Unterkante der Module über der Geländeoberkante sowie Festsetzungen und Hinweise bezüglich der Umzäunung und Reinigung der Anlage werden getroffen. Zudem werden Festsetzungen zur Gestaltung und Pflege der Flächen unterhalb der Module getroffen.

Bezüglich der regionalen Wertschöpfung können im Bebauungsplan keine Vorgaben gemacht werden, an dieser Stelle sind Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde erforderlich.

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung soll vorliegend eine aufgrund der Bodenfruchtbarkeit als Restriktionsfläche II eingestufte Fläche überplant werden. Jedoch liegt die Bodenzahl der Bodenschätzung (Schätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens) lediglich bei 16. Aufgrund dieser geringen Bodenzahl, der Tatsache, dass durch die Planung keine bestehenden Pachtverträge gefährdet werden, dem nahe gelegenen Netzeinspeisepunkt sowie der Verfügbarkeit der Fläche, wird dieser Fläche in der Einzelfallbetrachtung der Vorrang gegenüber den Restriktionsflächen I gegeben.

Weitere Vorgaben des Kriterienkatalogs werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt, da sie nicht über die Bauleitplanung geregelt werden können.

### **3. Gegenwärtige Situation im Plangebiet**

#### **3.1. Örtliche Lage, Verkehrserschließung**

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km nördlich der Ortschaft Hanstedt. Das Plangebiet wird westlich, nordwestlich und östlich durch von Bäumen gesäumte Wegeparzellen begrenzt. Nördlich und südlich sowie östlich befinden sich kleine Waldfächen. Südlich, westlich und östlich schließt sich ergänzend eine durch Ackerflächen und Wege mit straßenbegleitendem Baumbestand geprägte Landschaft an.

Das Plangebiet wird derzeit über den die Ortschaften Hanstedt und Glinstedt verbindenden Löhweg von Westen her erschlossen, über den in südlicher Richtung in Hanstedt, bzw. Breddorf die K 114 erreicht werden kann.

#### **3.2. Bestehendes Planungsrecht und angrenzende Satzungen**

Das Plangebiet wird bisher nicht von einem Bebauungsplan überplant und ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

2007 wurde ca. 590 m südwestlich des Plangebiets der Bebauungsplan Nr. 10 „Schafbrücke“ aufgestellt, welcher ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ festsetzt. Ergänzend werden Flächen für Wald, zum Erhalt, für die Regenwasserbeseitigung und zum Anpflanzen festgesetzt.

Ca. 380 m südwestlich des Plangebiets befindet sich der Geltungsbereich des 2012 für die Erweiterung der dort vorhandenen Biogasanlage aufgestellten und 2020 geänderten Bebauungsplans Nr. 10a „Schafbrücke II“ der Gemeinde Breddorf. In diesem werden ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ und eine Fläche zum Anpflanzen festgesetzt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgten Änderungen der textlichen Festsetzungen. So wurde die Art der baulichen Nutzung ergänzt und die zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen erhöht.

Derzeitig wird eine weitere Erweiterung der Biogasanlage bauleitplanerisch vorbereitet. Vorgesehen ist eine Erweiterung nach Norden in Richtung des Hanstedter Mühlenbachs.

Weitere Bebauungspläne befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets.

#### **3.3. Bestehende Nutzungen**

Das Plangebiet wird derzeit als land- und forstwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der nördliche Teil der Fläche stellt sich als Wald dar. Daran schließen sich südlich Ackerflächen (Ackerbau und Spargelanbau) an.

Innerhalb der Waldfäche befindet sich ein Gebäude, ergänzend sind im Südwesten und Südosten ebenfalls kleine Nebengebäude vorhanden.

Die Fläche ist vergleichsweise eben. Auf einer Länge von 440 m, gemessen von Norden nach Süden, beträgt die Höhendifferenz lediglich 1,2 m (12,4 m ü. NHN im Norden, 11,2 m ü. NHN im Süden). Der Geltungsbereich liegt in der Breddorfer Niederung der Hamme-Oste-Niederung (Naturräumliche Region 632.02). östlich schließt sich die Tarmstedter Geest der Zevener Geest an (634.0).

In der Karte 1 (Arten und Biotope) des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Stand Fortsetzung 2015) wird die Fläche des Plangebiets als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) eingestuft.

Lediglich die im Norden des Plangebiets vorhandene Waldfläche wird als Biotoptyp mit geringer bis mittlerer Bedeutung (Wertstufe II, bzw. III) eingestuft.

Die umliegenden Waldflächen werden ebenfalls als Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung eingestuft, lediglich innerhalb der nördlich des Plangebiets gelegenen Waldfläche befinden sich punktuell Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung (Wertstufe IV, bzw. V).

In der Karte 2 (Landschaftsbildeinheiten) des LRP wird das Plangebiet sowie dessen Umgebung als Landschaftsbildeinheit mit nur sehr geringer Bedeutung eingestuft. Entlang des östlich des Plangebiets vorhandenen Wegs verläuft die Geestkante zum Teufelsmoor.

Die Karte 3 (Boden) verzeichnet auf einer Teilfläche im Süden des Plangebiets einen kohlenstoffhaltigen Boden mit Treibhausgas-Speicherpotenzial, der durch die derzeitige Nutzung beeinträchtigt ist. Im nördlich des Plangebiets vorhandenen Wald wird punktuell ein Suchraum für naturnahes Moor dargestellt, welches in der Textkarte 3.1/3 Biotopkomplex Moore / Sümpfe als offenes Moor/ offener Sumpf dargestellt wird. In der Textkarte 3.3/1 Bodenabteilungen wird angegeben, dass im Plangebiet terrestrische anthropogene Böden vorhanden sind.

Die Waldflächen im Plangebiet sowie in dessen Umgebung werden in der Textkarte 3.1/1 Biotopkomplex Wälder als sonstiger Wald dargestellt (Pionierwälder, Laub und Nadelforen).

Der Nibis ® Kartenserver gibt in der Bodenkarte für das Plangebiet den Bodentyp mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol an. In einer Teilfläche im Norden, bzw. Nordwesten des Plangebiets befindet sich der Bodentyp tiefer Podsol-Gley. Es befinden sich nichtbindige, grobkörnige sowie überwiegend mitteldicht bis dicht gelagerte Lockergesteine im Boden. Die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung wird als mäßig eingestuft. Lediglich im Bereich der kohlenstoffhaltigen Böden im Süden des Plangebiets wird sie als hoch gefährdet eingestuft.

Die Karte 4 (Wasser) des LRP verzeichnet das Plangebiet in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung (NAW Stufe 5 - Problemschwerpunkt). Innerhalb der Waldfläche wird die Nitratauswaschungsgefährdung als gering bis mittel eingestuft. Ergänzend erfolgt in der Textkarte 3.4/4 des LRP die Einstufung des Plangebiets als Teil eines Bereiches mit sehr hoher Winderosionsgefährdung. Im Südosten verläuft innerhalb des Plangebiets ein verrohrter Graben des Gewässernetzes der 3. Ordnung.

Das Plangebiet wird in Karte 5 (Zielkonzept) der Zielkategorie IV zugewiesen, in der die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild angestrebt wird.

In der Karte 6 (Schutzgebiete) des LRP erfolgt für das Plangebiet keine Darstellung. Innerhalb der nördlich des Geltungsbereichs gelegenen Waldfläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Die im Plangebiet und dessen Umgebung vorhandenen Waldflächen liegen außerhalb von Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds Wälder. Das Plangebiet befindet sich am Rand der kritischen maximalen Vernetzungsdistanz des Biotopverbunds Grünland.

Wie den niedersächsischen Umweltkarten zu entnehmen ist, ist westlich des Plangebiets im Bereich des im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit regionaler Bedeutung sowie ein für Brutvögel wertvoller Bereich dessen Status offen ist.

Zudem wird das Plangebiet als Teil eines Auenbereichs eines WRRL-Prioritätsgewässers dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Altvertrages Nr. E0539 für Kohlenwasserstoffe der Ge- werkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH.

#### **4. Erläuterungen zu den Planinhalten**

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Zukünftig soll auf einem Großteil der Fläche Strom aus solarer Strahlungsenergie gewonnen werden.

Geplant ist die Errichtung eines Solarparks mit einer Anlagenleistung von ca. 9.374 kWp.

Die geplante Anlage besteht aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen. Sie werden voraussichtlich in südlicher Ausrichtung platziert. Ergänzend sind Nebeneinrichtungen wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Überwachungscontainer, Löschwasserkissen, Zuwegungen, Leitungen, Kameramasten und Einfriedungen auf dem Gelände zu errichten.

Die Module werden auf Gestellen in einem fest definierten Winkel (ca. 15°) zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Stahl- bzw. Aluminiumgestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Freiflächen-PV-Anlage kann nach Ende der Nutzungs dauer wieder rückstandslos entfernt werden. Eine Sicherung des Rückbaus wird über einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Breddorf geregelt. Zur Sicherung der Anlage wird der Anlagenbereich eingezäunt.

Zu den innerhalb des Plangebiets und dessen Umgebung vorhandenen Waldflächen wird ein entsprechender Abstand vorgesehen. Auch zu dem innerhalb des Plangebiets verlaufenden verrohrten Graben und der unterirdischen Gasleitung werden entsprechende Abstände eingehalten.

Die Erschließung erfolgt über eine Zuwegung von Westen über den Löhweg.

Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche soll erhalten bleiben.

##### **4.1. Art der baulichen Nutzung**

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, werden als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen.

Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Batteriespeicher, Kameramasten, Einfriedungen usw. zulässig.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen in den sonstigen Sondergebieten auch landwirtschaftlich nutzbar sein, z. B. für die erforderliche Mahd oder Schafbeweidung.

Die im Norden des Plangebiets vorhandene Waldfläche wird im Bebauungsplan als Waldfläche festgesetzt. Sie soll als solche erhalten bleiben.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen. Diese sind gesondert einzuholen.

##### **4.2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise**

Das Maß der baulichen Nutzung wird vorliegend durch die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und in Form der Festsetzung einer maximalen Grundfläche (GR) und in Form der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) geregelt.

Innerhalb des Sondergebiets „Solar“ wird die maximal zulässige Versiegelung entweder über eine Grundflächenzahl (GRZ) (Bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche in Form von in den Luftraum hineinragenden Bauteile) oder über eine maximale Grundfläche (GR) (tatsächliche Bodenversiegelung) als absolute Zahl festgesetzt.

Die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche soll dazu dienen, die tatsächliche und unmittelbare Inanspruchnahme von Boden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Bodenentwicklung und die Grundwassererneubildung weitestgehend auf notwendige Fundamente und Bodenverankerungen sowie die technischen Nebenanlagen zu reduzieren.

Die Rammposten bestehen aus schlanken Profilen, so dass voraussichtlich lediglich eine Fläche von knapp 22 m<sup>2</sup> versiegelt wird. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 168 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche für die notwendigen Trafo-Häuschen, ca. 170 m<sup>2</sup> Fläche für Löschwasserkissen sowie ca. 1.511 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche zur Herstellung der erforderlichen Zuwegung. Es wird voraussichtlich eine Versiegelung von insgesamt ca. 1.871 m<sup>2</sup> für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich.

Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen-, sondern einen Angebotsplan handelt, wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO die maximal zulässige Grundfläche (GR) auf 2.000 m<sup>2</sup> festgesetzt. So bleiben Spielräume, um ggf. nachträglich hinzukommende notwendige Flächenversiegelungen abzudecken.

Für die Ermittlung der GRZ nach § 19 Abs. 2 BauNVO sind jedoch nicht allein die durch die Pfosten versiegelten Flächen maßgeblich, sondern es sind alle überbauten, d. h. auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, die nicht mit einer effektiven Bodenversiegelung verbunden sind, bei der Berechnung der Grundflächenzahl einzubeziehen.

Bauartbedingt wird es eine Überbauung der Fläche durch in den Luftraum ragende Bauteile (überstellte Fläche) geben. Die in den Luftraum ragenden Teile der PV-Anlage haben jedoch deutlich geringere Auswirkungen auf den Bodenschutz als tatsächliche und unmittelbare Bodenversiegelungen.

Insgesamt wird durch die Module eine Fläche von ca. 4,08 ha überdeckt. Die tatsächliche Flächenversiegelung durch die Aufständerung fällt deutlich geringer aus. Daher nimmt die Gemeinde die Möglichkeit in Anspruch, die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für eben solche Anlagenbestandteile gesondert zu regeln und dabei eine abschließende Obergrenze für Bodenüberdeckungen festzulegen.

Hinzu kommen weitere bei der Ermittlung der GRZ zu berücksichtigende Flächen für die erforderlichen Nebenanlagen, wie z.B. die Trafostationen.

Zunächst vorgesehen war eine zulässige Grundflächenzahl von max. 0,5. Nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde festgelegt, dass die für den Eingriff erforderliche Kompensation innerhalb des Plangebiets erfolgen soll.

Die Planung wurde dahingehend geändert. Eine sog. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) wurde innerhalb des Plangebiets ergänzt. Die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik hat sich entsprechend verkleinert. In der Folge wurde eine Erhöhung der zulässigen GRZ erforderlich, da nur der als Bauland ausgewiesene Teil des Baugrundstücks zur Berechnung der GRZ herangezogen werden kann. Die zulässige überdeckte Fläche erhöht sich durch die Erhöhung der GRZ nicht, sondern verringert sich um ca. 910 m<sup>2</sup> gegenüber dem Vorentwurf, da sich die Sondergebietsfläche verkleinert hat.

Es wird daher nun festgesetzt, dass gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche in Form von in den Luftraum hineinragenden Bauteilen, welche mit keiner Bodenversiegelung verbunden sind, die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,5 0,7 überschreiten dürfen.

Dies ist ausreichend für die vorgesehenen Nutzung, sodass ergänzend gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO festgesetzt wird, dass die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten werden darf. Die Anwendung des § 19 Abs. 5 BauNVO wird ausgeschlossen, bzw. bleibt hiervon unberührt. D.h. eine darüberhinausgehende Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von weiteren Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlung- und Windenergie ist ausgeschlossen. Die festgesetzte GRZ bildet die Obergrenze.

Bei einer Sondergebietsgröße von 99.672 69.893 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,5 0,7 ist eine Versiegelung, bzw. Überdeckung von maximal ca. 49.836 48.925 m<sup>2</sup> zulässig.

Dies schließt neben der durch die Rammpfosten und Trafohäuschen versiegelten Flächen, die von den Modulen überdeckte Fläche ein. Geplant ist eine Flächenüberdeckung von etwa 40.840 m<sup>2</sup>, so dass, da es sich um eine Angebotsplanung und keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, noch ein kleiner Puffer verbleibt.

Um im Plangebiet eine durchgehende Vegetation und vorliegend auch eine Beweidung mit Schafen zu ermöglichen, wird festgesetzt, dass der Abstand der Solarmodule über der Geländeoberfläche mindestens 0,80 m betragen muss.

Um negative Fernwirkung soweit möglich auszuschließen, wird festgesetzt, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen höchstens 4,50 m betragen darf. Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m, zulässig.

Das Plangebiet ist vergleichsweise eben und befindet sich auf einer Höhenlage zwischen 11,20 m ü.NN und 12,20 m ü.NN.

Statt eines statischen Bezugspunktes wird als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung die gewachsene Geländeoberfläche mittig zum einzelnen Modultisch festgelegt. Dies ist in der Anwendung praxisnäher und erlaubt den Ausgleich geringfügig unterschiedlicher Geländehöhen.

Zwischen den Modulreihen sind Abstände von mind. 2,50 m vorzusehen, um eine vollständige Verschattungen zu vermeiden und ausreichend Freiflächen für die Regenwasserversickerung vorzuhalten. Gleichwohl kommt es durch die Verschattung zu Einschränkungen der ökologischen Funktion auf der Fläche, die es zu kompensieren gilt.

#### 4.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die Sondergebietsflächen können mit Solarmodulen sowie erforderlichen Neben- und Betriebsanlagen überbaut werden. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen. Diese werden so angeordnet, dass die Anlagen flexibel untergebracht werden können und gleichzeitig die erforderlichen Abstände zum unterirdisch durch das Plangebiet verlaufenden Graben, zur unterirdisch durch das Plangebiet verlaufenden Gasleitung und zu den Waldflächen eingehalten werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch die gesetzten Baugrenzen ausgewiesen.

Im Norden verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 30 m zur im Bebauungsplan festgesetzten Waldfläche. Entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft die Baugrenze ebenfalls in einem Abstand von 30 m zur nordwestlich des Plangebiets

vorhandenen Waldfläche. Die westliche Baugrenze hält einen Abstand von 6 m zur Grenze des Geltungsbereichs.

Auch zur südlich des Plangebiets gelegenen Waldfläche hält die Baugrenze einen Abstand von 30 m. Ergänzend verläuft im südlichen Bereich des Plangebiets eine unterirdische Gasleitung, zu der die Baugrenze einen Abstand von 6 m hält.

Im östlichen Teil des Plangebiets verläuft ein verrohrter Graben. Zu diesem hält die Baugrenze einen Abstand von 2 m. Der nordwestliche Teil der Baugrenze verläuft in einem Abstand von 8 m zur Grenze des Geltungsbereichs.

#### **4.4. Bauweise**

Die einzelnen Photovoltaikmodule werden in der Photovoltaikfreiflächenanlage aneinander gereiht und erreichen im Verbund Längen von über 50 m. Zur Realisierung der geplanten Nutzung wird daher eine sog. abweichende Bauweise (a) festgesetzt, in welcher gem. § 22 Abs. 4 BauNVO bauliche Anlagen mit über 50 m Länge zulässig sind.

#### **4.5. Einfriedungen**

Die Errichtung eines Solarparks ist mit einem erheblichen Investitionseinsatz verbunden.

Der Solarpark ist daher vor Diebstahl, Vandalismus etc. zu schützen. Auch Versicherungen fordern einen entsprechenden Schutz und eine Zugangsbegrenzung auf den für Wartung, Betrieb und ggf. Sicherung erforderlichen Personenkreis.

Aus diesem Grund wird in den sonstigen Sondergebieten die Art der Einfriedung abweichend von den Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gesondert geregelt.

Es wird festgesetzt, dass Einfriedungen **im Sondergebiet** nur als Hecke oder als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig sind. Die Höhe des Zauns darf im Plangebiet maximal 2,5 m betragen. Zulässig sind nur Zäune in der Farbe Grün.

Bei der Höhe der Unterkante des Zaunes sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwagen. Einerseits sollten Kleinsäuger wie Füchse das Gelände nutzen können, um vorhandene Mäuse zu fangen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass Schafe, welche die Fläche möglicherweise beweidet sollen, das Gelände nicht verlassen können.

Dabei sind neben der festgesetzten Höhe über Geländeoberfläche auch möglicherweise entstehende Senken unter dem Zaun zu berücksichtigen. Daher wird für den Zaun eine Höhe der Unterkante von mindestens **15 20** cm über Geländeoberfläche festgesetzt.

Alternativ sind Zäune ohne Bodenabstand zulässig, wenn im Abstand von höchstens 50 m Querungshilfen für Kleintiere in Form von Rohren (Länge mind. 30 cm, Durchmesser mind. 20 cm) eingerichtet werden. Temporäre Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.

#### **4.6. Grünordnung**

Die Grünlandfläche unterhalb der Solarmodule ist mit einer artenreichen regionalen Wiesenuntersaat anzusäen. Sie ist dauerhaft extensiv zu pflegen und zu erhalten.

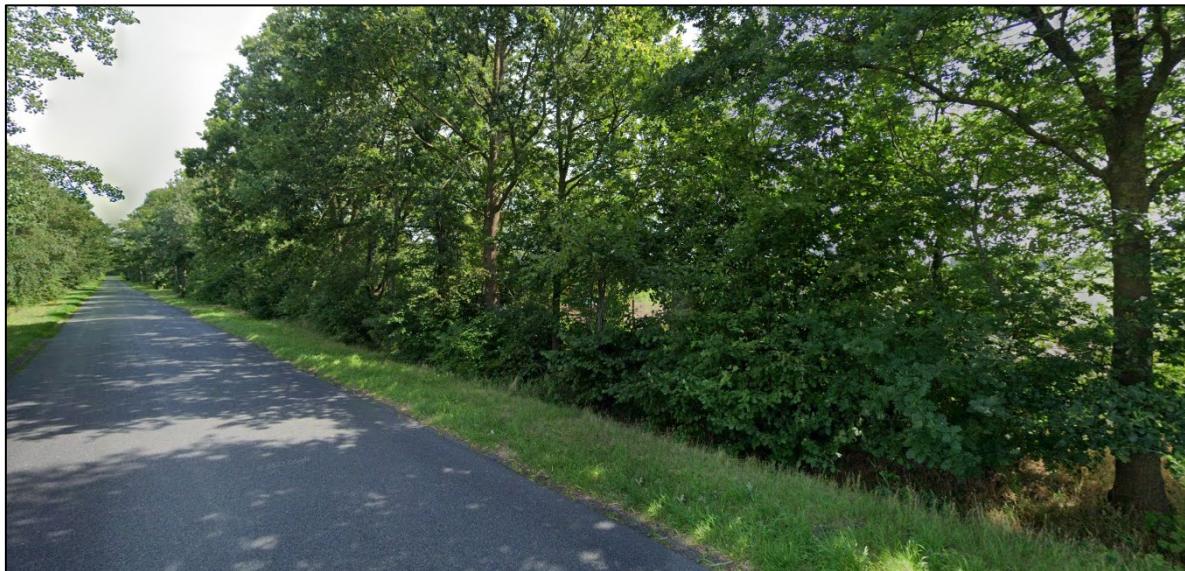
Die Wiese ist einmal jährlich im Herbst zu mähen. Alternativ ist eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen zulässig. Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist.

Unzulässig sind Pflegeumbrüche, Walzen, Abschleppen, Striegeln und der Einsatz von Pflanzenschutz- (Insektizide, Fungizide, Herbicide und Wuchsstoffe) und Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm) sowie der Einsatz von Saugmähern.

Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

Die Brut- und Setzzeit ist zu beachten.

Das Plangebiet ist durch den Wald im Norden und Süden sowie teilweise im Osten und die Grünbestand entlang des westlich verlaufenden Löhwegs und des östlich verlaufenden Wirtschaftsweges bereits gut eingegrünt (s. Abb. 4).



**Abb. 4:** Blick auf das Plangebiet vom Löhweg aus, Quelle: Google Street View Juli 2023

Von den anderen Seiten wirken die filigran aufgeständerten Photovoltaiktsche kaum negativ auf das an dieser Stelle bereits vorbeeinträchtigte Landschaftsbild ein.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – A1CEF**

Die für den Eingriff erforderliche Kompensation soll innerhalb des Plangebiets außerhalb der Sondergebietsflächen erfolgen. Dazu werden im nördlichen und südlichen Teil des Plangebiets jeweils eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) ausgewiesen.

Innerhalb der SPE-Flächen sind halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte sowie Extensivgrünland zu entwickeln.

Zur Erstinstandsetzung ist durch den Eigentümer in der ersten Vegetationsperiode vor Baubeginn eine Ansaat mit der Saatgutmischung "24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen" mit 70 % Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30 % Kulturarten zu erfolgen. Das Saatgut ist bis spätestens 15. Mai in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg/ha plus Füllstoff (insg. 10 kg/ha) auszubringen. Der Einsatz und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.

Auf der Fläche darf lediglich eine Mosaikmahd von kleinen Teilflächen erfolgen, das Ausmähen der Teilflächen zur Grünlandpflege ist nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestattet. Vor der Mahd sind höhere vorjährige krautige (Gras-)Bestände bis ca. 30 cm Höhe für die Nestanlage von der Mahd auszunehmen. Eine Nutzungsaufgabe ist nicht zulässig.

Das Bodenrelief darf nicht verändert werden.

Die Fläche ist offen zu halten und zur Verhinderung der Sukzession zu Wald ist eine Entkusselung spontan aufgewachsener Gehölze durchzuführen.

Sollte die Entwicklung der internen Kompensationsmaßnahme nicht den gewünschten Verlauf nehmen, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

Ergänzend werden Regelungen zur Befahrung der SPE-Flächen getroffen.

Die SPE-Flächen sind während der Baudurchführung vor Befahren durch Baufahrzeuge durch einen Schutzaun zu sichern. Auf den SPE-Flächen sind den Baudurchführungen während der Bauphase keine Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung zu stellen.

Die SPE-Flächen dürfen während der Bauphase nicht betreten werden. Nach Beendigung der Bauphase ist der Schutzaun abzubauen. Die Flächen sind im Anschluss zu halboffenen Habitaten gem. dieser Festsetzung zu entwickeln und zu pflegen.

#### **4.7. Ver- und Entsorgung**

Verkabelungen sind erforderlich, um die erzeugte Energie abzutransportieren. Diese Kabel werden entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt. Eine Verlegung von Erdkabeln zur Ableitung ist daher im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig.

Innerhalb des Plangebiets werden voraussichtlich drei Trafohäuschen errichtet. Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz der EWE Netz GmbH eingespeist, der Einspeisepunkt befindet sich unmittelbar westlich des Plangebiets im Löhweg.

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt. Im Zuge des geplanten Vorhabens fällt im Plangebiet kein Abwasser an. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.

Die Module dürfen nur trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden, damit eine Verunreinigung des Bodens und der Pflanzen unter den Modulen durch abfließende Flüssigkeiten, unterbunden wird.

Um eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen ist im Plangebiet die Errichtung eines Löschwasserkissens vorgesehen.

Eine Müllentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da kein Müll produziert wird.

Im südlichen Bereich des Plangebiets verläuft eine unterirdische Gasleitung, zu der ein beidseitig ein Abstand von 6 m gehalten werden muss.

#### **4.8. Erschließung**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Westen über eine Zuwegung zum bereits ausgebauten Löhweg. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PV-Anlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Fahrzeugbewegungen nur zu Zwecken der Wartungs- und Reparaturarbeiten auftreten.

Die interne Erschließung der Solarmodule erfolgt über die als Sondergebiet festgesetzte Fläche. Die innere Erschließung obliegt dem Vorhabenträger und ist innerhalb der SO-Flächen zulässig. Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gem. DIN 14090 freizuhalten.

#### **4.9. Landwirtschaft**

Das Plangebiet wird zu weiten Teilen ackerbaulich genutzt und befindet sich innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgelände für die Landwirtschaft. Mit der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage entfällt diese Nutzung zu Gunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Bodenfruchtbarkeit ist in diesem Bereich im Nibis ® Kartenserver als mittel angegeben. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Maß begrenzt.

Etwaige Kompensationsmaßnahmen sollen ~~so weit wie möglich~~ innerhalb des Plangebiets erfolgen. ~~Weitere ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange umgesetzt werden. Es werden keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.~~

#### **4.10. Belange des Umweltschutzes**

Das Plangebiet befindet sich in der freien Landschaft. Es wird derzeitig als Ackerland genutzt. Im Norden der Fläche ist ein Wald vorhanden. Die Empfindlichkeit der Naturhaushaltsfaktoren gegenüber der Planung ist wie folgt einzuschätzen:

##### **Brandschutz**

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (das Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbarer Gestellen, den Solarmodulen und Kabelverbindungen. Als Brandlast sind im Wesentlichen die Kabel anzusehen und ansonsten nur wenige Teile der Solaranlagen. Es ist davon auszugehen, dass die Brandlast die von sonstigen landwirtschaftlichen Flächen ausgehende nicht übersteigt.

Zum Schutz der Anlagen und zur Verhinderung einer Brandausbreitung ist eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser vorzuhalten. Vorgesehen ist die Errichtung eines Löschwasserkissens.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

~~Im Zuge des Scopings werden ergänzende Aussagen zum Löschwasserbedarf erbeten.~~

##### **Mensch**

Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt ca. 800 m südlich des Plangebiets. Innerhalb des Plangebiets sind keine Wohnnutzungen oder Arbeitsplätze vorhanden. Dem Schutzgut Mensch kommt somit eine allgemeine Bedeutung zu. Es ist von keiner Störung der Wohnbevölkerung durch die geplante Anlage auszugehen.

##### **Schutz der Waldfunktion**

Nördlich, südlich und östlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen. Ergänzend ist im Norden des Plangebiets ebenfalls eine Waldfläche vorhanden.

Gem. Kap. 3.2.1/ Nr. 06 des Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Begründet wird dies damit, dass eine Bebauung im Wald und an den Waldrändern zu einer erhöhten Waldbrandgefahr führen kann, dass die Waldbewirtschaftung behindert sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Außerdem habe der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.

Dieser gewünschte Abstand von 50 m basiert auf der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe des Baumbestandes. Es gibt in Niedersachsen jedoch keinen gesetzlich festgesetzten Waldabstand. Die Waldbelange sind abwägbar.

Die Waldflächen werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Der Baumbestand bleibt in Gänze erhalten.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Schutzfunktion des Waldes, d. h. vorliegend seine Funktion für das Klima, als Kohlenstoffspeicher, für den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

Gleiches gilt für die Waldbewirtschaftung, denn die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Flächen bleibt auch zukünftig gewährleistet.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist ebenfalls nicht zu erwarten. Derzeit wird von keinen erheblichen Auswirkungen aus gegangen.

Auch die Baumwurfgefahr wird aufgrund der vorherrschenden westlichen Winde für das Plangebiet als nur gering eingestuft. Es werden keine Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geplant.

Vor diesem Hintergrund und der wie zuvor beschriebenen nur geringen Brandlast wird ein Abstand zum Wald von 30 m als ausreichend angesehen. Der von der Samtgemeinde Tarmstedt erarbeitete Kriterienkatalog sieht ebenfalls einen Waldabstand von 30 m vor.

Die Waldflächen bleiben erhalten. Die Sondergebietsfläche wird nicht unmittelbar an den Wald herangeführt. Es erfolgt im Bereich des Waldabstandes die Festsetzung von SPE-Flächen.

### **Wasser**

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Allerdings verläuft im Südosten des Plangebietes ein verrohrter Graben 3. Ordnung. Zu diesem ist einseitig-ein Abstand von 5 m vorzusehen ein Räumstreifen in 5 m Breite vorzusehen und von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. welcher Der Räumstreifen wird in der Planung berücksichtigt wird.

Durch die ermöglichten Neuversiegelungen wird in diesen Bereichen die direkte Versickerung eingeschränkt. Es ergibt sich jedoch aufgrund der verhältnismäßig geringen Versiegelungsrate keine betrachtungsrelevante Reduzierung bzw. Beeinträchtigung der Neubildungsrate des betroffenen Grundwasserkörpers. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann im Plangebiet vollständig versickert werden.

Ansonsten sind aus den Folgenutzungen durch das Sondergebiet gegenüber dem Bestand keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Düngeeinträge sowie Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entfallen zukünftig. Dem Schutzgut Wasser kommt im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zu.

### **Klima**

Mit der Umsetzung der Planung wird eine bislang als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzte Fläche überplant. Mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage werden Flächen neu für die notwendige innere Erschließung, die Trafohäuschen und die Gestelle der Solarmodule versiegelt. Unterhalb der Solarmodule ist die Anlage von Extensivgrünland vorgesehen.

Dem Schutzgut Klima/ Luft kommt eine allgemeine Bedeutung zu.

Es werden keine wesentlichen Änderungen des Mikroklimas erwartet. Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche wird erhalten.

Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen.

Die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage trägt zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei, sodass langfristig der Anteil fossiler Energieträger an der Stromerzeugung gesenkt werden kann und CO<sub>2</sub> eingespart wird.

### **Boden**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden bislang unbebaute und nicht versiegelte Flächen im Außenbereich überplant und in sehr geringem Umfang versiegelt. Die Gemeinde versucht dies nur im notwendigen Maße mit möglichst sparsamer Versiegelung umzusetzen.

Nach derzeitiger Einschätzung stellen die Versiegelung der Ackerflächen im Zuge der Errichtung der FF-PV-Anlagen sowie der Nebenanlagen und die Überstellung der Fläche mit

Solarmodulen sowie die damit verbundene Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes den zentralen Eingriff dar. Die in den Luftraum ragenden Teile der PV-Anlage haben jedoch deutlich geringere Auswirkungen auf den Bodenschutz als tatsächliche und unmittelbare Bodenversiegelungen.

Bei dem im Plangebiet überwiegend vorkommenden Gley-Podsol handelt es sich um einen mineralischen Boden, der durch die intensive Ackernutzung überprägt ist. Es werden Flächen für die Errichtung der Zuwegung, der Trafohäuschen und weiteren Nebenanlagen sowie die Rammpfosten der Solarmodule versiegelt. Die Versiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt. Weitaus größere Flächen werden zukünftig durch die Solarmodule überdeckt. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung liegt bereits eine Vorbeeinträchtigung der Bodenstrukturen vor. Die im Süden des Plangebiets vorhandene mittlere Erdhochmoorfläche ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Dem Schutzgut Boden kommt im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zu. Die durch Solarmodule überstellten Flächen sind auch nach Baudurchführung von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Der zukünftig versiegelte Flächenanteil ist von geringer Bedeutung. Im Umweltbericht werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Gestaltung sowie allgemeine Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bodens bei Bau- und Erdarbeiten dargelegt.

### **Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde und Kultur- und Sachgüter**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht mit dem Auftreten ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde oder archäologischer Funde gerechnet. Es erfolgt gleichwohl vorsorglich ein nachrichtlicher Hinweis zum Denkmalschutz.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine ausgewiesenen Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt.

### **Altlasten und Kampfmittel im Plangebiet**

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten. Gleichermaßen gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen bekannt. Ca. 500 m südlich des Plangebiets befindet sich gem. dem Nibis ® Kartenserver eine Altablagerung.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, sofern unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen bei der Realisierung des Vorhabens festgestellt werden, diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich anzulegen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen sind.

Gleichermaßen gilt für Kampfmittel. Ergänzend erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf der Planzeichnung, dass sofern sich während Bauarbeiten der Verdacht auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergibt, unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, zu informieren ist.

### **Immissionsschutz**

#### Landwirtschaft:

Aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die

Freiflächen-PV-Anlage haben. Immissionskonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich nicht zu erwarten.

#### Lärm:

Freiflächen-PV-Anlagen funktionieren praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte.

Durch die Neigung der Solarmodule wird der auftretende Schall nach oben reflektiert oder von der Unterseite nach unten in den Boden abgegeben und absorbiert. Nennenswerte Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche erfolgen somit nicht.

Mit verstärktem Lärm ist lediglich während der Bau- bzw. später auch Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Schützenswerte Wohnnutzungen liegen in der Umgebung des Plangebietes nicht vor. Sie befinden sich mindestens 800 m südlich vom Plangebiet entfernt.

#### Reflexionen / Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

Die Module sind nach Süden ausgerichtet. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Wald, so dass hier keinen nennenswerten Fernwirkungen zu erwarten sind. Das Plangebiet ist zudem durch die entlang der umgebenden Wege vorhandenen Baumstrukturen gut eingegrünt. Aufgrund der Lage der FF-PV-Anlage an keiner stark befahrenen Verkehrsstraße wurde auf die Erstellung eines Blendgutachtens verzichtet.

#### Elektrische und magnetische Strahlung

Als möglicher Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Immissionsschutz zu erwarten.

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen. Zudem ist der nördliche Bereich des Plangebietes bewaldet.

Die Realisierung des Vorhabens geht mit einer Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen einher.

Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche wird erhalten und durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Waldflächen und straßenbegleitend vorhandenen Baumbestände werden nicht negativ durch die Planung beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler, geschützte Objekte oder geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts im Plangebiet oder sind durch die Planung indirekt betroffen. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Eine negative Beeinträchtigung von diesem durch die Planung wird nicht erwartet.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine Biototypen mit besonderer Bedeutung überplant werden. Es geht durch die hinzukommenden versiegelten Flächen Lebensraum verloren, der aufgrund der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt bedeutsam ist. Allerdings ist auf der Fläche unterhalb der Module die Anlage von Extensivgrünland vorgesehen. Somit wird neuer Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten geschaffen.

### **Arten und Lebensgemeinschaften**

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung bezieht sich die Prüfung auf das Artenspektrum der Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen erst im Zuge der konkreten Realisierung von Vorhaben. Gleichwohl ist im Vorfeld zu prüfen, ob der Umsetzung der Planung ggf. unüberwindliche Hindernisse bezüglich des Artenschutzes entgegenstehen.

Die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz werden im Zuge der Eingriffsermittlung im Umweltbericht untersucht. Die Ergebnisse **werden** **wurden** nach Fertigstellung des Umweltberichts zusammenfassend ergänzt.

Es wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts erstellt. Im Zuge dessen wurde kein Vorkommen gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten festgestellt. Die landwirtschaftliche Fläche wird unterschiedlich genutzt. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen sind die vorkommenden Biototypen von geringer sowie von allgemeiner Bedeutung. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen.

Ergänzend zum Umweltbericht wurde eine Brut- und Gastvogelkartierung durchgeführt. Zudem erfolgt eine Abschätzung des faunistischen Potenzials auf Grundlage der Biototypen-Kartierung. Bezüglich der Brutvögel ist das Vorhabengebiet von allgemeiner Bedeutung.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierung wurde neben dem Vorhabengebiet ergänzend eine 200 m breite Pufferzone in die Kartierung aufgenommen. Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 40 Brutvogelarten festgestellt. Auf der Vorhabenfläche sind Nachweise von 3 bodenbrütenden Vogelarten aufgefunden worden (Heidelerche, Wiesenschafstelze, Jagdfasan). Bei den am häufigsten im Untersuchungsraum aufgefundenen Brutvogelarten handelt es sich mit Ausnahme des Haussperlings um in Niedersachsen verbreitete Arten von Gehölzbeständen.

Von den gefährdeten Brutvogelarten brütete nur die Heidelerche mit einem Paar auf der Vorhabenfläche. Die Wiesenschafstelze und der Jagdfasan sind weit verbreitet, die Heidelerche steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste. Die meisten Vogelarten brüten in den Randbereichen der Feldgehölze und Baumhecken um die Vorhabenfläche. Da bei dem Bau der FF-PV-Anlage außerhalb des Vorhabenbereichs keine Gehölze entfernt werden, werden keine Reviere der Gehölzbrüter durch das Vorhaben beeinträchtigt. Ein indirekter Verlust aufgrund von Störungen durch den Solarpark (Lärm, Bewegungsreize) wird ebenfalls nicht erwartet. Der betriebsbedingte Unterhaltungsturnus führt zu keinen Lärmbelastungen und keinen Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen, die über das bisherige Maß der landwirtschaftlichen Nutzung hinaus gehen. Die Extensivierung der Fläche sowie die Entwicklung von halboffenen Habitaten stellt ferner eine Aufwertung des Lebensraums für diese Arten dar.

Als Gastvogel konnte der Mäusebussard mit einem Brutrevier außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden.

Aufgrund der Habitatausstattung ist im Vorhabenbereich grundsätzlich mit dem Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu rechnen. Im Vorhabenbereich befinden sich keine geeigneten Quartiersbäume. Bestimmte Fledermausarten können die Vorhabenfläche potenziell als Jagdhabitat nutzen. Die umgebenden Gehölze können potenzielle Quartiere bzw.

Jagdhabitatem darstellen. Bezuglich der Fledermäuse ist das Vorhabengebiet von allgemeiner Bedeutung. Verbunden mit einem sich ggf. erhöhenden Insektenreichtum ist eine Aufwertung der Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse denkbar.

Wichtige Austauschbeziehungen von Amphibien werden nicht erwartet. Auch Reptilienvorkommen werden aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ausgeschlossen. Ergänzend sind nur ungefährdete ubiquäre Insektenarten zu erwarten. Vorkommen weiterer streng geschützter Arten können aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Der Verlust eines Reviers von Heidelerche, Jagdfasan und Wiesenschafstelze kann innerhalb des eingezäunten Bereichs nicht vollständig ausgeschlossen werden, obwohl etliche Arten inzwischen als Brutvogel in Solarparks nachgewiesen wurden. Um das Sondergebiet herum werden daher ca. 3 ha SPE-Flächen vorgesehen, welche als Brut- und Nahrungshabitate für Heidelerche, Jagdfasan und Wiesenschafstelze zur Verfügung stehen. Die SPE-Fläche wird entsprechend der Habitatansforderungen der Heidelerche entwickelt. Jagdfasan und Wiesenschafstelze haben ähnliche Habitatansprüche. Der Verlust eines Reviers für Heidelerche, Jagdfasan und Wiesenschafstelze kann somit durch eine mit zeitlichem Vorlauf hergestellte Ausgleichsmaßnahme A1<sub>CEF</sub> zusätzlich zu der Fläche im Solarpark kompensiert werden. Die Heidelerche ist als Art, die Sukzessionsstadien besiedelt, durch ihr hohes Kolonisierungspotenzial in der Lage, neu entstehende Habitatstrukturen kurzfristig (sofort oder innerhalb von einem Jahr) zu besiedeln. Der Orientierungswert für den Maßnahmenbedarf für ein Brutpaar der Heidelerche beträgt mind. 1,5 ha. Im Solarpark "Hanstedt" stehen der Heidelerche auf den SPE-Flächen rd. 3 ha zur Verfügung.

Ergänzend erfolgt auf der Planzeichnung ein Hinweis zur Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Vogelarten lässt sich das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Maßnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmeprüfung) ist nicht erforderlich.

Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) tritt nicht ein.

Die Vorhabenfläche bleibt für Gastvögel als Nahrungshabitat (z. B. für Greifvogelarten wie dem Mäusebussard) erhalten. Auch für weitere Tierarten des Offenlandes haben extensiv bewirtschaftete Solarparks eine Attraktionswirkung.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen auch unabhängig vom Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten.

## **Orts- und Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Es ist von landwirtschaftlichen Ackerflächen und kleinen Wäldern umgeben und liegt zwischen einer von Bäumen gesäumten Straße und einem Weg. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs befinden sich

Waldflächen. Zudem ist östlich des Plangebiets ebenfalls ein Wald vorhanden. Die Fläche ist somit bereits gut eingegrünt.

Es handelt sich gem. Landschaftsrahmenplan Karte 2 – Landschaftsbild um eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung. Es wird kein Gebiet mit besonderen kulturhistorischen bzw. natürlichen oder naturnahen Landschaftsbildeinheiten überplant.

Die Fläche des Geltungsbereichs wird bereits zu weiten Teilen intensiv landwirtschaftliche genutzt. Von Norden her wird die Anlage wenig wahrzunehmen sein, da sich im Norden des Plangebiets Waldflächen befinden.

Auch von Süden her wird die Wahrnehmbarkeit der Anlage durch den vorhandenen Wald begrenzt. Im Westen und Osten des Plangebiets befinden sich weitere Waldflächen, zudem sind die dort vorhandenen Wegeparzellen von Bäumen gesäumt.

Die Landschaft ist als von allgemeiner Bedeutung zu bewerten.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Diese Beeinträchtigung wird durch die Begrenzung der Höhen verringert. Sonstige optische Beeinträchtigungen werden durch die vorhandenen Gehölzbestände in der Umgebung des Plangebiets gemindert.

### Eingriff in den Naturhaushalt

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist.

Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn nach seiner Beendung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt ist.

Der Bestand stellt sich als Ackerfläche sowie als Waldfläche dar. Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wird in einen vorbelasteten Bodenhaushalt eingegriffen. Es werden Flächen für Rammpfosten, technisch notwendige Nebenanlagen (Trafohäuser, Wechselrichter, usw.) sowie die erforderlichen Wegeflächen neu versiegelt. Zudem werden Flächen durch die Module überdeckt. Ergänzend sind Gehölzentnahmen von gartenbaulich genutzten Gehölzkulturen notwendig.

Es wird eine GRZ von 0,5 0,7 festgesetzt. Diese bezieht die von den Modulen überdeckte Fläche mit ein. Da diese nicht versiegelt wird, beschränkt sich die zu erwartende Versiegelung und damit der Eingriff in den Boden auf eine Fläche von ca. 1.870 m<sup>2</sup> für die notwendigen technischen Nebenanlagen, Rammpfosten und Wegeflächen. Die Bodenfunktion innerhalb der versiegelten Flächen wird dauerhaft beeinträchtigt.

Insgesamt ist die Versiegelung gering. Die vorhandene Waldfläche wird erhalten.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Optische Beeinträchtigungen werden teilweise durch die vorhandenen Waldbestände im Norden, Süden und Osten sowie die strassenbegleitend vorhandenen Bäume im Osten und Westen des Plangebiets gemindert.

Im Rahmen des noch zu erstellenden Umweltberichts wird eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt und an dieser Stelle ergänzt und der Kompensationsbedarf ermittelt.

Es wird mit der Heidelerche eine gefährdete Tierart der Roten Liste erheblich beeinträchtigt, welche es zu kompensieren gilt.

Mit dem Bebauungsplan wird ergänzend eine Überstellung des Plangebiets durch PV-Module auf einer Fläche von ca. 48.925 m<sup>2</sup> ermöglicht. Diese 48.925 m<sup>2</sup> beinhalten die ermöglichte Flächenversiegelung von 2.000 m<sup>2</sup>.

Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden, die durch die Verschattung und Versiegelung ausgelöst werden können nicht innerhalb der eingezäunten Fläche des Solarfeldes kompensiert werden, u.a. da der Abstand der Modulreihen untereinander unter 3,50 m beträgt. Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt somit außerhalb der eingezäunten Solarfläche.

Die ermöglichte Versiegelung von 2.000 m<sup>2</sup> Boden mit allgemeiner Bedeutung ist mit einem Faktor von 0,5 auszugleichen, wodurch sich für die versiegelten Flächen ein Ausgleichserfordernis von 1.000 m<sup>2</sup> ergibt. Für die Überdeckung von ca. 46.625 m<sup>2</sup> Böden mit allgemeiner Bedeutung durch PV-Module ist als Ausgleich die Entwicklung von Biotopen der Wertstufe III auf einem Drittel der Solarfläche erforderlich (64.726 m<sup>2</sup> umzäunte Fläche x 0,333 abzgl. 2.000 m<sup>2</sup> für die Vollversiegelung). Es ergibt sich für die überdeckten Flächen ein Kompensationserfordernis von 19.554 m<sup>2</sup>. Insgesamt besteht für den Eingriff in das Schutzgut Boden somit ein Kompensationserfordernis von 20.554 m<sup>2</sup>.

Das Kompensationserfordernis für das Schutzgut Boden kann vollumfänglich innerhalb der ca. 29.778 m<sup>2</sup> großen SPE-Flächen (Ausgleichsmaßnahme A1<sub>CEF</sub>) im Plangebiet erbracht werden. Acker der Wertstufe I wird zu einem Mischbiotop aus Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standort (UHM) und Extensivgrünland (GE) entwickelt (siehe dazu Kapitel 4.6). Die Maßnahme der Entwicklung von halboffenen Habitaten stellt gleichzeitig einen vorgezogenen Ausgleich für ein Brutpaar der Heidelerche dar.

Die Fläche zwischen den Solarmodulen innerhalb des Sondergebiets wird nicht zur Kompensation herangezogen.

Es werden keine externen Kompensationsflächen erforderlich.

## 5. Planungsalternativen

Der Ausbau erneuerbarer Energien hat eine besondere Bedeutung inne.

Vgl. hierzu Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) § 2 zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“*

*Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwägungen eingebracht werden...“*

Damit haben die erneuerbaren Energien einen gesetzlichen Vorrang in der Abwägung erhalten.

Die ausgewählte Fläche ist grundsätzlich gut für die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage geeignet. ~~Es stehen keine Nutzungen und Funktionen entgegen.~~ Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie wird vorliegend der Nutzung der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen der Vorrang gegenüber anderen entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen (insb. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) eingeräumt. Die für die Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehenen Flächen können nach Ende der Nutzung für Freiflächen-PV-Anlagen wieder einer

landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Vorliegend weist das Plangebiet eine vergleichsweise geringe Bodenzahl von 16 auf. Das Ortsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die Fläche bereits gut eingegrünt ist.

Der Netzanschluss ist unmittelbar westlich des Plangebiets in der Straße Löhweg vorgesehen.

Der Eigentümer stellt seine Flächen für den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung.

Aus ökonomischen Gründen kommt für den Flächeneigentümer ausschließlich die Realisierung auf eigenen Flächen in Betracht. Die Fläche steht seitens der Eigentümer für eine zeitnahe Entwicklung zur Verfügung zudem sind die für die Fläche bestehenden Pachtverträge ausgelaufen. Somit liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor.

Die Samtgemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, 1,0% ihrer Fläche (187 ha) für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorzusehen, um zum Ausbau der erneuerbaren Energien beizutragen.

In der Samtgemeinde Tarmstedt werden derzeit parallel die Errichtung mehrerer Freiflächen-PV-Anlagen bauleitplanerisch vorbereitet. Insgesamt wurden von den politischen Gremien auf Gemeinde- und Samtgemeindeebene Bauleitplanungen für Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 185,77 ha Fläche angestoßen. Die vorliegende Bauleitplanung ist darin inbegriffen.

## **6. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung**

Durch das Vorhaben werden Flächen im Außenbereich überplant und eine Versiegelung ermöglicht. Die Bodenfunktionen wird somit auf den zukünftig versiegelten Flächen beeinträchtigt.

Gleichzeitig stellen Freiflächen-PV-Anlagen für den Boden- und Wasserhaushalt gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Entlastung dar.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage stellt einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien dar und trägt dazu bei, dass zukünftig weniger Strom durch fossile Energieträger erzeugt werden muss.

### **6.1. Maßnahmen zur Verwirklichung**

Öffentliche Maßnahmen zur Durchführung des verhabenbezogenen Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Die erforderlichen privaten Maßnahmen, insbesondere die Verpflichtung zur Kostenübernahme, Durchführung und Absicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werden im Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Gemeinde vor Satzungsbeschluss des Rates geschlossen wird.

Die Grundstücksflächen im Plangebiet sind in der Hand eines Eigentümers. Bodenordnerische Maßnahmen sind zum Erreichen der Planungsziele nicht erforderlich.

Der Gemeinde Breddorf entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes Planungskosten. Die Kostenübernahme wird im Zuge eines städtebaulichen Vertrages mit dem Flächeneigentümer vor Satzungsbeschluss geregelt.

## 7. Flächenangaben

<b>Flächenbezeichnung</b>	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>
Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik"	0 m <sup>2</sup>	99.672 m <sup>2</sup>
Wald	17.811 m <sup>2</sup>	17.811 m <sup>2</sup>
Fläche für die Landwirtschaft	99.672 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
<b>Geltungsbereich BP gesamt:</b>	<b>117.483 m<sup>2</sup></b>	<b>117.483 m<sup>2</sup></b>

<b>Flächenbezeichnung</b>	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>
Sonstiges Sondergebiet "Solar"	0 m <sup>2</sup>	69.893 m <sup>2</sup>
Wald	17.811 m <sup>2</sup>	17.811 m <sup>2</sup>
SPE-Fläche	0 m <sup>2</sup>	29.778 m <sup>2</sup>
Fläche für die Landwirtschaft	99.672 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
<b>Geltungsbereich BP gesamt:</b>	<b>117.483 m<sup>2</sup></b>	<b>117.483 m<sup>2</sup></b>

Der Entwurf des Bebauungsplans wurden im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Breddorf ausgearbeitet vom Büro MOR PartG mbB Rotenburg.

Breddorf, den.....

.....  
Die Bürgermeisterin